

# Härteleistungen für Opfer extremistischer Gewalt

Dr. Helia-Verena Daubach, Bonn\*

## I. Ein Schicksal von vielen

Es ist gegen 2.00 Uhr morgens in der Silvesternacht 2008 als Herr G. von Schlägen an seine Haustür und Fenster aufwacht. Herr G. führt ein kleines türkisches Restaurant in einer brandenburgischen Kleinstadt. Die Wohnung seiner Familie befindet sich unmittelbar über dem Restaurant. Während seine Frau schon früh schlafen gegangen ist, haben er und seine siebenjährige Tochter *Nelly* sich im Fernsehen noch das Silvester- und Neujahrsprogramm angesehen. Um seine Frau nicht zu stören, hat sich Herr G. mit *Nelly* im Wohnraum hinter dem Restaurant im Erdgeschoss zum Schlafen gelegt.

Jetzt hört er Rufe und Gegröle draußen vor seiner Tür; im Restaurant hört er Glas splintern. *Nelly* ist ebenfalls aufgewacht und steht im Schlafanzug vor ihm: „Was ist das, Papa?“. Herr G. steht auf und geht im Schlafanzug in sein Restaurant, um nachzusehen, was los ist. Zwei Scheiben sind eingeschlagen, über die anderen zieht sich ein tieferer Schriftzug, den man von innen nicht lesen kann. Mehrere Gestalten sind auf der Straße, anscheinend junge Männer. Im Licht der Straßenbeleuchtung sind sie für Herr G. nicht zu erkennen. Sie sprühen etwas auf die Fensterfront, grölen „Kanake verrecke“, „Hier ist kein Platz für Dich, Du Kanakensau“ und ähnliches mehr. Herr G. kennt das. 2005, kurz nachdem er den kleinen Laden renoviert und sein Restaurant eröffnet hatte, hatte es schon einmal so einen Übergriff gegeben. Die Fenster und Fensterläden waren mit Parolen wie „Kanake verrecke“ „Nur für Deutsche“ und „Friss deutsche Scheiße, Kanake“ beschmiert worden. Damals hatte Herr G. sich mit seiner Familie im Haus versteckt, ruhig verhalten, neue Fenster bezahlt, die Fassade neu gestrichen und ... von vorne angefangen. Heute Nacht tritt er auf die Straße, entschlossen, dass ihm das kein zweites Mal passiert. Er schreit die jungen Männer an, was sie da machen, sie sollen ihn und seine Familie in Ruhe lassen. Trotz des Lärms, des Gegröles bleibt es auf der Straße ansonsten völlig ruhig. Kein Nachbar steckt den Kopf aus dem Fenster, nur hier und da bewegt sich eine Gardine. Einer von den jungen Männern verpasst Herrn G. einen wuchtigen

Schlag mit der Faust ins Gesicht. G. geht sofort zu Boden, jetzt treten mehrere auf ihn ein. „Verrecke.“ „Du bist schon tot.“ „Du und Deine Kanakenbrut“. *Nelly* ist ihrem Vater hinterher gegangen, steht in der Tür und sieht alles mit an. Nach einer Weile fährt ein Polizeiwagen wie zufällig durch die Straße, die jungen Männer hauen ab. Zurück bleibt Herr G. auf der Straße und *Nelly* in der Tür. Frau G., die von dem Lärm wachgeworden ist, hatte schließlich die Polizei alarmiert. Kein Nachbar, kein Anwohner, niemand sonst hat sich bemerkbar gemacht, etwas gehört, gesehen oder mitbekommen. Niemand. Nur eine Siebenjährige und ihr Vater. Der liegt jetzt auf der Straße vor seinem Lokal. Das ist das zweite Mal innerhalb von fünf Jahren, seit Herr G. sich mit seiner Familie hier niedergelassen und sich ein neues Leben aufgebaut hat. Die Täter werden nie ermittelt. Herr G. hat sowieso keinen erkannt und so wie die jungen Männer, die er beschreibt, sehen hier viele aus. *Nelly* redet nicht, redet gar nicht mehr. Herr G. hat einen Kieferbruch, das rechte Trommelfell ist geplatzt, eine Rippe gebrochen. Er wird auf dem rechten Ohr nie wieder richtig hören können. Er leidet unter Albträumen und Panikattacken, kann noch Monate nach der Tat schlecht kauen und hat Schmerzen beim Essen. Geld, um die Scheiben zu reparieren, hat er keins mehr. Seine Ersparnisse sind aufgebraucht. Von der Polizei und von der Opferberatungsstelle, die Herrn G. betreut, erhält die Familie den Tipp, dass es besser wäre, sie würden die Stadt verlassen – hier wäre es nicht sicher für sie. Herr G. lässt alles zurück, seine Wohnung, sein Lokal, seine bisherige Existenz – und zieht um, in eine Stadt, von der er hofft, dass dort ein türkisches Lokal kein Grund zum Sterben ist. Über die Opferberatungsstelle wird er glücklicherweise auch von der Möglichkeit informiert, eine Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe zu beantragen. So stellt er einen Antrag auf Härteleistung beim Bundesamt für Justiz<sup>1</sup>.

## II. Wer ist der Ansprechpartner?

Das Bundesamt für Justiz wurde am 1. Januar 2007 als zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz sowie als Anlaufstelle und Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr errichtet. Die Gründung des Bundesamts für Justiz zielte auf eine Neuausrichtung der

\* Die Autorin ist seit 2011 Referentin beim Bundesamt für Justiz, Bonn, derzeit in Referat III 2, welches auch für die Opferhilfe zuständig ist. Von 2002-2011 war sie Richterin in Düsseldorf und Neuss, 2005-2008 Leiterin der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ des Landes Nordrhein-Westfalen, 2008-2011 Richterin am Landgericht Düsseldorf. Seit 2013 ist sie im Bundesdienst tätig.

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen sowie Antragsformulare können unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) unter „Bürgerdienste: Härteleistung/Opferhilfe“ abgerufen werden.

Verwaltungsstrukturen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und seines Geschäftsbereichs ab, auch um mehr Transparenz und Bürgernähe zu schaffen. Im Rahmen seiner vielfältigen Zuständigkeiten ist es auch Ansprechpartner für die Zuerkennung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Straftaten.

### III. Was ist die Härteleistung?

Bei der Härteleistung handelt es sich um eine aus humanitären Gründen und ohne große bürokratische Hürden geleistete Soforthilfe des Staates, die sicherstellen soll, dass dem Opfer sofort Hilfe gewährt wird. Der Deutsche Bundestag stellt hierfür aus Steuermitteln seit 2001 alljährlich zunächst Opfern rechtsextremer, sodann ab 2002 auch terroristischer und seit 2010 Opfern allgemein extremistischer Gewalt Mittel zur Verfügung. Grundlage der Bereitstellung der Mittel ist somit das jährliche Haushaltsgesetz. Einzelheiten der Bewilligung sind in der „Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Gewalt aus dem Bundeshaushalt“<sup>2</sup> geregelt:

Die Härteleistung wird aus Billigkeit gewährt. Auf diese freiwillig übernommene Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürger mit den Betroffenen zu verstehen. Zugleich soll mit ihr ein deutliches Zeichen der Ächtung derartiger Übergriffe gesetzt werden. Die Leistung wird als einmalige Kapitalleistung gewährt. Der Härteausgleich wird sowohl für Körperschäden, als auch für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere auch bei Beleidigungen und schwerwiegender Bedrohung, gezahlt. Sachschäden können bei der Bemessung der Härteleistung nicht berücksichtigt werden, sondern sind ausdrücklich ausgenommen. Unterhaltsschäden und Nachteile beim beruflichen Fortkommen können dagegen bei der Bemessung der Härteleistung Berücksichtigung finden.

Eine Härteleistung erhalten können sowohl deutsche Staatsbürger als auch Ausländer, die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten. Das Opfer selbst kann ebenso Härteleistungen erlangen wie auch Hinterbliebene und sogenannte Nothelfer, also Personen, die bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Dabei sind unter einem extremistischen Übergriff insbesondere rechtsextrem, fremdenfeindlich, antisemitisch, islamistisch oder linksextrem motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Ein Übergriff kann jedoch auch in einer massiven Bedrohung oder Ehrverletzung liegen.

Wenn ein Opfer „Glück“ hat, erkennt bereits die Polizei bei der Anzeige des Sachverhalts den extremistischen Hintergrund und weist das Opfer auf die Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) sowie der Härteleistung, die beim Bundesamt für Justiz zu beantragen ist, hin.

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Shared-Docs/Publicationen/Opferhilfe/Richtlinie\\_Haerteleistung\\_extremistisch.pdf;jsessionid=2F16FFBF3300A5CA67C501D828D55B8F.1\\_cid386?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Shared-Docs/Publicationen/Opferhilfe/Richtlinie_Haerteleistung_extremistisch.pdf;jsessionid=2F16FFBF3300A5CA67C501D828D55B8F.1_cid386?__blob=publicationFile&v=2), Abruf v. 05.02.2014.

Leider ist bei den Polizeidienststellen vor Ort trotz intensiver Aufklärungsarbeit die Härteleistung immer noch nicht durchgängig bekannt. Die meisten Opfer erfahren bei der Polizei von dieser staatlichen Hilfeleistung daher nichts. Wenden sie sich allerdings an eine der auf rechte Gewalt spezialisierten Opferberatungsstellen<sup>3</sup> – die es vor allem in den neuen Bundesländern gibt – werden sie demgegenüber in der Regel ausführlich beraten, betreut und auch bei der Antragsstellung unterstützt. In den „alten Bundesländern“ gibt es bisher nur wenige Beratungsstellen, die auf Opfer extremistischer und vor allem rechter Gewalt spezialisiert sind<sup>4</sup>.

### IV. Beurteilung des Falls

Im Fall von Herrn G. konnte sich der Mitarbeiter der Opferberatungsstelle jedoch mit den Möglichkeiten der Härteleistung gut aus und konnte ihn und seine Familie daher an das Bundesamt für Justiz verweisen. Dort wurde der Sachverhalt geprüft und die Höhe der zu gewährenden Härteleistung festgelegt. Diese bemisst sich der Höhe nach in der Regel an einem Schmerzensgeld, das in der zivilrichterlichen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen gezahlt würde. Dabei ist jedoch der Zweck, zu dem die Haushaltsmittel bereitgestellt werden, nämlich den Opfern extremistischer Gewalt unbürokratisch und mit einer gewissen Großzügigkeit kurzfristig zu helfen, besonders zu berücksichtigen. Herr G. konnte daher innerhalb kurzer Zeit nach dem Übergriff eine Härteleistung in Höhe eines möglichen Schmerzensgeldanspruchs ausgezahlt werden. Da, wie dargestellt, Sachschäden nicht im Rahmen der Härteleistung erstattungsfähig sind, konnten ihm nicht die Kosten für die Reparatur der Restaurantfenster oder die eigentlichen Umzugskosten in die neue Stadt als Härteleistung bewilligt werden. Aber der Umstand, dass der Übergriff ihn seine gesamte bisherige Existenz gekostet hatte und er sogar mit seiner Familie umziehen und woanders ein neues Leben anfangen musste, konnte in die Bemessung der Härteleistung mit einfließen.

Auch Herr G.'s Tochter *Nelly* konnte, vertreten durch ihre Eltern, einen eigenen Antrag auf Härteleistung stellen. Zwar hatte sie glücklicherweise keine körperlichen Verletzungen davon getragen, doch durch die massive Bedrohung und Beleidigungen, die ihr und dem Vater galten, hatte sie selbst eine Persönlichkeitsrechts- und Gesundheitsverletzung

<sup>3</sup> Zu den wichtigsten gehören zum Beispiel „Reach Out“ in Berlin, der „RAA Sachsen e.V.“, die „Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt“ in Sachsen-Anhalt, die „Opferperspektive“ in Potsdam, „esra - die Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ in Thüringen, „LOBBI e.V.“ in Mecklenburg-Vorpommern; eine Übersicht bietet die Opferperspektive unter der Adresse <http://www.opferperspektive.de/Home/Adressen/333.html>, Abruf v. 27.01.2014.

<sup>4</sup> Seit 2011 gibt es zum Beispiel „Back Up“ in Dortmund, <http://www.backup-nrw.org/>. Für das Rheinland hilft die „Opferberatung Rheinland“ in Düsseldorf, <https://www.opferberatung-rheinland.de/>. Auch die Opferschutzbeauftragten der örtlichen Polizei können als erste Ansprechpartner oft weiterhelfen.

erlitten: Denn sie hatte ein schweres psychisches Trauma mit Krankheitswert davon getragen, welches sie noch lange begleiten wird. Die Silvesternacht, in der ihr Vater vor ihren Augen fast totgeschlagen wurde und niemand zu Hilfe kam, kann sie so bald nicht vergessen. Wenngleich Heilungs- und Therapiekosten im eigentlichen Sinne nicht als Härteleistung erstattet werden können, weil hier durch das Gesetz primär andere staatliche Leistungsträger gefordert sind (z.B. die Krankenkassen, Sozialleistungsträger und Berufsgenossenschaften), fließen diese schwerwiegenden Folgen für *Nelly* in die Bemessung der Härteleistung mit ein. Hierfür musste sie lediglich ein Attest ihres behandelnden Therapeuten vorlegen, weiterer Nachweise bedurfte es nicht. Auf diese Weise konnten Vater und Tochter eine Härteleistung erhalten, die zwar das geschehene Unrecht nicht wiedergutmachen kann und angesichts des erlittenen Verlusts auch nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“ ist. Sie erfuhren aber die Solidarität der Gemeinschaft, die ihnen mit der Zuerkennung der Härteleistung auch sagt: „Sie sind ein Opfer rechter Gewalt geworden. Das dulden wir, die deutsche Gesellschaft, nicht. Wir sehen Sie, wir stehen auf Ihrer Seite.“ Außerdem fängt die Härteleistung doch ein wenig von den Kosten und Umständen des Umzugs auf und gibt Familie G. das Gefühl, nicht ganz alleine dazustehen.

## V. Situation in Deutschland

Herr G.'s Situation ist kein Einzelfall. Und anders, als es die Schilderung des Schicksals von Herrn G. und seiner Familie vielleicht suggeriert, ist rechtsextremistische und rechts motivierte Gewalt keineswegs ein Phänomen, das auf die neuen Bundesländer beschränkt ist. So wurden der Polizei in ganz Deutschland allein im Dezember 2012 755 rechts motivierte Straftaten gemeldet, davon 43 Gewaltdelikte und 516 sogenannte „Propagandadelikte“<sup>5</sup>. In Nordrhein-Westfalen wurden in diesem Zeitraum zehn, in Niedersachsen sieben, in Berlin sechs rechts motivierte Gewaltdelikte gemeldet, in Baden-Württemberg und Bayern jeweils fünf, demgegenüber in Brandenburg zwei, in Mecklenburg-Vorpommern eine, ebenso wie in Sachsen

und Thüringen<sup>6</sup>. In dem Bereich „Hasskriminalität“<sup>7</sup>, der gesondert erfasst wird, spiegeln sich ähnliche Verhältnisse wieder: Hier führen wiederum Berlin und Nordrhein-Westfalen bei den durch Hasskriminalität motivierten Gewalttaten die Liste an (mit sechs und sieben Fällen im Dezember 2012). Dabei zeigt sich, dass die rechts motivierten Taten in fast allen Fällen einen fremdenfeindlichen Hintergrund haben (sich also nicht gegen einen vermeintlichen „politischen Gegner“ richteten, sondern gegen Menschen mit – vermuteter –, „nicht-deutscher“ Herkunft). In Nordrhein-Westfalen sind dies sieben der zehn Gewalttaten für Dezember 2012 und in Berlin fünf der insgesamt sechs rechts motivierten Gewalttaten im Dezember 2012. Wenngleich diese Zahlen auch vor dem Hintergrund zu sehen sind, dass zum Beispiel Nordrhein-Westfalen das bevölkerungsreichste Bundesland ist, zeigen sie doch, dass rechts motivierte Gewalt bundesweit erlitten wird. Sie ist weder ein Problem der neuen Bundesländer noch eine Randerscheinung: So wurden allein im Dezember 2012 durch rechte Kriminalität 39 Personen verletzt und durch Hasskriminalität weitere 28 Menschen. Rechnet man dies auf ein Jahr hoch, werden jährlich rund 800 Menschen Opfer von rechter oder durch Hasskriminalität motivierter Gewalt, wobei das Dunkelfeld hierbei nicht berücksichtigt ist. Trotz dieser Zahlen finden nur wenige Opfer aus den westlichen Bundesländern ihren Weg zum Bundesamt für Justiz. Es gibt beispielsweise kaum Anträge auf Härteleistung von Opfern aus Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen oder Baden-Württemberg. Woran das liegt, kann man nur mutmaßen. Wahrscheinlich spiegelt sich in den Antragszahlen auch die immer noch deutlich schlechter entwickelte, neue und noch nicht ausreichend vernetzte Infrastruktur an spezialisierten Hilfs- und Beratungseinrichtungen in den westlichen Bundesländern wider. Die genannten Zahlen zeigen jedoch beispielhaft für den Monat Dezember 2012, dass es sich um kein „Randproblem“ handelt, sondern dass jedes Jahr eine Vielzahl von Menschen in ganz Deutschland Opfer extremistischer, meist rechtsextremistischer, ausländerfeindlicher oder rassistischer Gewalt werden, ohne von allen Unterstützungsleistungen zu erfahren. Es ist ein wichtiges Ziel des Bundesamts für Justiz und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, hier eine noch bessere und gleichmäßigere Informierung der Opfer über die Möglichkeiten der Härteleistung, und damit im Ergebnis eine gerechtere Bewilligungspraxis zu erreichen.

<sup>5</sup> Als „Propagandadelikte“ werden in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Delikte bezeichnet, die sich gegen die Rechtsordnung als solche richten, also originär politische Straftaten: Propagandadelikte sind daher Verstöße gegen den § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen den § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Demgegenüber werden als Gewaltdelikte in diesem Zusammenhang politisch motivierte Taten erfasst, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung sowie Widerstands- und Sexualdelikte. Politisch motivierte Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte werden daher in der PKS voraussichtlich nicht als solche erfasst und sind daher statistisch nicht als extremistisch motivierte Taten erkennbar. Nur von den Gewaltdelikten im dargestellten Sinne ist im folgenden Vergleich die Rede.

<sup>6</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten *Petra Pau* u.a., BT-Drucksache 17/12328 vom 14. Februar 2013.

<sup>7</sup> Als „Hate Crimes“ („Hasskriminalität“) werden in den USA Straftaten bezeichnet, deren Opfer gerade deshalb vom Täter ausgewählt werden, weil sie einer vom Täter abgelehnten gesellschaftlichen Gruppe angehören. Das Delikt-konzept stammt aus den USA und ist in Deutschland bisher nicht übernommen oder gesetzgeberisch umgesetzt worden. Die Kategorie „Hasskriminalität“ wird aber seit jüngster Zeit auch in der PKS erfasst. Der Begriff wird nirgendwo legal definiert, er ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des „extremistisch motivierten Übergriffs“, den die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt benutzt. Unter „Hasskriminalität“ können sich aber rassistisch, antisemitisch, ausländerfeindlich oder homophob motivierte Taten verbergen, bei denen sich für die Ermittlungsbehörden ein „rechtes“ Motiv nicht feststellen ließ.